

2440 026

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 142/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Franziska K. [REDACTED] geb. H. [REDACTED],  
[REDACTED]/Israel, [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Alica M. [REDACTED] geb. K. [REDACTED],  
[REDACTED]/Israel, [REDACTED]straße [REDACTED],
3. Edith S. [REDACTED] geb. K. [REDACTED],  
K. [REDACTED] S. [REDACTED]/Israel,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED]/Israel -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 10. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Klägerinnen.

### G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung, daß sich das weitere Schicksal des Armin K. nach seiner Einlieferung in das Konzentrationslager Bergen-Belsen im Januar 1945 nicht aufklären lasse. Es könne daher nicht festgestellt werden, daß er nach seiner etwaigen Haftentlassung aus eigenem Willen in Deutschland verblieben sei und deshalb das Vertreibungsgebiet noch vor seinem Tode endgültig verlassen habe. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsurteil hält sich insoweit im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RSW 1970, 414).

- 3 -

Die Klägerinnen können sich auch nicht auf die Entscheidung des Senats in RzW 1971, 315 berufen. Anders als dort handelt es sich hier nicht um den Anspruch eines Hinterbliebenen wegen Schadens an Leben nach § 150 Abs. 4 BEG, sondern um den Anspruch der Erben des Verfolgten wegen dessen Ansprüchen für Schaden an Freiheit und Schaden im beruflichen Fortkommen. In diesem Falle müssen die Voraussetzungen des § 150 Abs. 1 und 2 BEG in der Person des Verstorbenen erfüllt gewesen sein. Es genügt nicht, daß die Erben nach § 150 Abs. 1 und 2 BEG anspruchsberechtigt sein würden.

Mai

Zorn



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)